

# RS Vwgh 1989/2/28 88/04/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/04 Berufsausbildung

## Norm

AVG §10 Abs1;

BAG 1969 §20 Abs6;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf die selbstständige Berufungslegitimation und Prozessfähigkeit des minderjährigen Lehrlings nach§ 20 Abs 6 BAG kommt die Regelung des § 9 Abs 1 ZustG nicht zum Tragen, weil der gesetzliche Vertreter gem§ 20 Abs 6 BAG im eigenen Namen einschreitet und nicht der minderjährige Lehrling vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter (Hinweis auf E 18.5.1988, 87/02/0150).

## Schlagworte

gesetzlicher Vertreter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040077.X05

## Im RIS seit

12.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)